

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat in seiner Sitzung vom 26.01.2023 folgendes Redaktionsstatut für die Nutzung des Amtsblattes der Stadt Calw beschlossen:

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in diesem Redaktionsstatut jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form.

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Große Kreisstadt Calw gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Calw Journal“. Herausgeber des „Calw Journal“ ist die Stadt Calw, Marktplatz 9, 75365 Calw. Für den Druck, das Verlegen und die Zustellung des Amtsblattes ist die NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co.KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt (nachstehend „Verlag“ genannt) verantwortlich.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Calw und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3. Neben der Printausgabe gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt auch als ePaper zu lesen. Dies geschieht über das Angebot des Lokalmatadors (<http://www.lokalmatador.de/epaper>).
- 1.4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen erscheint das Amtsblatt am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- 1.5. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.
- 1.6. Die kostenpflichtigen Anzeigen sind direkt beim Verlag aufzugeben und werden von dort in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Beilagen Anfragen und Aufträge, die ebenfalls nur über den Verlag abgewickelt werden (Anmeldung, Aufgabe, Abrechnung).
- 1.7. Der redaktionelle Teil ist vom Anzeigenteil zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a.) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt Calw und in Bezug auf die Stadt Calw,
 - b.) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
 - c.) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, ihrer Einrichtungen und ihrer Behörden sowie ihrer sonstigen Stellen und ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände,
 - d.) Ankündigungen und Berichte die der Selbstdarstellung, Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt dienen,
 - e.) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl, (Punkt 4)
 - f.) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - g.) Ankündigungen und Berichte der örtlichen Schulen, Kindergärten und Pflegeeinrichtungen
 - h.) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Veranstaltungen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - i.) Ankündigungen und Berichte von Bürgerbegehren
 - j.) Anzeigen

soweit diese einen örtlichen Bezug zur Stadt haben.

- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 2.3. Über die Aufnahme von neuen Rubriken entscheidet auf Antrag der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen.
- 2.4. Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Eine Meinungsbildung darf nicht stattfinden. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzliche

Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.

- 3.3. Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Online-Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Oberbürgermeister oder durch die von ihm beauftragten Personen. Soweit keine entsprechende Rubrik zur Verfügung steht, können Artikel über die E-Mailadresse calwjourn@calw.de eingereicht werden.
- 3.4. Redaktionsschluss ist für den redaktionellen Teil in der Regel Dienstag, 16:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorhergehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der jeweilige Redaktionsschluss ist dem Kalender im Online-Redaktionssystem zu entnehmen.
- 3.5. Für jede Rubrik im redaktionellen Teil wird in der Regel ein Zeichenkontingent von 2.560 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sowie inklusive einem Bild festgelegt. Dieses Zeichenkontingent darf nicht über ein Bild mit Text umgangen werden. Ausgenommen hiervon ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken sowie Ärzte.
- 3.6. Bei Einstellungen über das Online-System sind Veröffentlichungen von Collagen, Stellenanzeigen und QR-Codes unzulässig. Damit werden Hervorhebungen von einzelnen Veranstaltungen unterbunden. Anstelle von QR-Codes können kurze Links eingefügt werden. Übersichtliche Plakate als Veranstaltungseinladung sind erlaubt.
- 3.7. Der Einreicher der Fotos/Plakate hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solcher des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Das bedeutet, dass Bildrechte geklärt sein müssen und der Autor des Bildes genannt werden muss. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.
- 3.8. Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Beiträge mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden. Ausgenommen hiervon sind sachliche Ankündigungen von Veranstaltungen, auf die bis zu dreimal hingewiesen werden darf.
- 3.9. An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche oder Beileidsbekundungen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- 3.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen, deren Länge, Qualität und Aufmachung eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung oder Gestaltung), können (wenn nötig) redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Ein Abdruck von Berichten und Ankündigungen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der

übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Berichte im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit haben in jedem Fall Vorrang zu anderen Berichten und Ankündigungen.

3.11. Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

3.12. Es gilt das Schreibstatut für das Calw Journal (siehe Anlage).

4. Fraktionen des Gemeinderats

4.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

4.2. Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. Zulässig sind in jedem Fall sachlich verfasste Texte, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3. Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Stadt betreffen oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

4.4. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, Angriffe auf Dritte, Artikel die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen. Ferner sind Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten unzulässig.

4.5. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde dürfen sachliche Ankündigungen unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.6. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.

4.7. Das Zeichenkontingent einer Rubrik nach Ziffer 3.5. darf nicht überschritten werden.

4.8. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

4.9. Der Abdruck von Fraktionsbeiträgen erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.

- 4.10. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Calw während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

5. Politische Parteien, Wählervereinigungen

- 5.1. Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1. Buchstabe f.) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o. ä. nachzuweisen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.
- 5.2. Es gelten die Ziffern 4.2, 4.5., 4.6. und 4.7.
- 5.3. Verantwortlich für den Inhalt der Berichte sind die Parteien selbst.
- 5.4. Zulässig sind ferner folgende Veröffentlichungen:
- a.) Gratulationen (als Fließtext) zum Geburtstag (ab dem 80. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen (ab 25 Jahren, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag)
 - b.) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
 - c.) Ankündigungen von Parteiveranstaltungen im Landkreis und Berichte hierüber

6. Wahlwerbung

- 6.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von fünf Wochen vor einer Wahl zulässig. In der letzten Ausgabe vor der Wahl darf keine Wahlwerbung mehr erscheinen.
- 6.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst.
- 6.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.4. Der Umfang der Wahlwerbung beträgt für den Redaktionsteil und Anzeigenteil insgesamt:
- a.) Bei Oberbürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützten, haben kein eigenes Kontingent;

- b.) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;
 - c.) Bei Kreis-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen 1 Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.5. Grundsätzlich ist Wahlwerbung im Anzeigenteil entgeltlich über den Verlag zu schalten. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.
- 6.6. Innerhalb der fünf Wochen vor einer Wahl ist pro Wahl/Wahlbewerber einmalig ½ Seite im redaktionellen Teil gebührenfrei möglich. Die Einreichung muss rechtzeitig bei der Redaktion unter calwjournal@calw.de eingehen. Für die Frist gilt Ziffer 3.4.
- 6.7. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.8. In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen im Anzeigenteil veröffentlicht werden.
- 6.9. Für den Inhalt gilt Ziffer 5.

7. Bürgerentscheide

- 7.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2. Unbeschadet der Regelungen zu Ziffer 4 bzw. 5 steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 7.3. Bei Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 7.4. Für den Inhalt gilt Ziffer 5 entsprechend.
- 7.5. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

8. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 8.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a.) Berichte und Ankündigungen
 - b.) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
 - c.) Gratulationen (als Fließtext) zum Geburtstag (ab dem 80. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen (ab 25 Jahren, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag)
 - d.) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
 - e.) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandmitglieder, Trainer, Chorleiter, etc.)
 - f.) Im Übrigen ist Ziffer 4.2. zu beachten.
- 8.2. Die Allgemeinen Grundsätze unter Ziffer 3 sind zu beachten.
- 8.3. Verantwortlich für den Inhalt der Berichte sind die Vereine, Kirchen und sonstigen Organisationen.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (*am 03.02.2023*) in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Stand: Januar 2023

Calw, den 26.01.2023

Florian Kling
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Calw unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.